

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Clearstream Banking Aktiengesellschaft



Allgemeine Geschäftsbedingungen der Clearstream Banking Aktiengesellschaft

Stand: 1. Januar 2012

Allgemeine Geschäftsbedingungen

© Clearstream International société anonyme (2001)

Deutscher Genossenschafts-Verlag eG, Wiesbaden

Stand: Januar 2012

Art.-Nr. 260 660 **DG** VERLAG

Inhaltsverzeichnis

A	Allgemeine Bestimmungen	4
I	Definitionen	4
II	Geltung	4
III	Bankgeheimnis	5
IV	Allgemeine Pflichten des Kunden, Unwiderruflichkeit von Aufträgen (Finalität)	5
V	Haftung	6
VI	Beendigung der Geschäftsbeziehung	6
VII	Geltung deutschen Rechts, Erfüllungsort und Gerichtsstand	7
B	Besondere Bestimmungen	7
VIII	Wesentliche Leistungsmerkmale des Vertrages	7
IX	Zulassung von Wertpapieren zur Girosammelverwahrung, Einlieferung von Wertpapieren	7
X	Ausscheiden von Wertpapieren aus der Girosammelverwahrung	8
XI	Sonderverwahrung, Streifband-Depotgutschrift	9
XII	Sonstige Verwahrung von Wertpapieren durch Stellen im Ausland, Gutschrift in Wertpapierrechnung	9
XIII	Korrekturbuchungen	10
XIV	Verwaltung von Wertpapieren, Depotauszug und Weitergabe von Informationen	10
XV	Verwaltung von Wertpapieren, Einlösung von Wertpapieren, Bogenerneuerung, Kapitalfälligkeiten	10
XVI	Verwaltung von Wertpapieren, Kapitalmaßnahmen	11
XVII	Verwaltung von Wertpapieren, Leistungen bei Hauptversammlungen	11
XVIII	Verwaltung von Wertpapieren, Steuerbezogene Dienstleistungen	12
XIX	Girogeschäft	12
XX	Auftragserteilung im Effektenverkehr (Übertragung von Wertpapieren, Bruchteilen am Sammelbestand, Ansprüchen auf Herausgabe von Wertpapieren oder Rechten im Wege der Verbuchung)	14
XXI	Effektenverkehr für girosammelverwahrte Wertpapiere, die in Euro denominiert sind; EUR-Geldverrechnungsverkehr im TARGET2-Zahlungsverkehrsverfahren für girosammelverwahrte Wertpapiere, die in Euro denominiert sind, und für die Abwicklung von Nicht-Settlement-Zahlungen	14
XXII	Effektenverkehr für Ansprüche auf Herausgabe von Wertpapieren im Wege der Verbuchung (Treuhandgiroverkehr); Geldverrechnung über Girokonten im Treuhandgiroverkehr für Euro und Fremdwährung und bei girosammelverwahrten Wertpapieren, die in Fremdwährung denominiert sind (Commercial Bank Money)	15
XXIII	Namensaktien in Girosammelverwahrung	16
XXIV	Wertsendungen	16
XXV	Entgelte	16
XXVI	Sicherheiten für die Ansprüche von CBF gegen den Kunden	16
XXVII	Pfandrecht	17
XXVIII	Verwertungsrecht	17
XXIX	Sperren von Depots und Konten	18
C	Schlussbestimmungen	18
XXX	Einlagensicherungsfonds	18

A Allgemeine Bestimmungen

I Definitionen

In diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

- **„Bedingungen“**: Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie das Preisverzeichnis und die Sonderbedingungen der CBF.
- **„CBF“**: Clearstream Banking AG.
- **„Depot“**: Buchungsbestand für Wertpapiere oder Rechten an Wertpapieren.
- **„Emittent“**: Eine natürliche oder juristische Person, die Wertpapiere begibt.
- **„Fremdwährung“**: Jede andere Währung als der Euro.
- **„Geldverrechnungskonto“**: Ein CBF internes Verrechnungskonto, das der Dokumentation der geldmäßigen Abwicklung von Kundenaufträgen dient.
- **„Geschäftstag“**: Jeder Tag, außer ein Samstag oder Sonntag, der nach dem Feiertagskalender der CBF nicht als Feiertag bekannt gemacht ist.
- **„Kapitalmaßnahme“**: Eine Maßnahme des Emittenten, die die in einem Wertpapier verbrieften Rechte betrifft und von CBF ohne Einzelweisung des Kunden (**„Obligatorische Kapitalmaßnahme“**) oder nur aufgrund einer Einzelweisung des Kunden (**„Freiwillige Kapitalmaßnahme“**, z. B. Ausübung von Bezugs-, Options- oder Wandelrechten) ausgeführt wird.
- **„Konto“**: Buchungsbestand für Geld.
- **„Lieferbarkeit“**: Die Eignung eines Wertpapiers zur Erfüllung von schuldrechtlichen Übertragungsgeschäften.
- **„Mitteilungsmedien“**: Ein elektronischer Kommunikationsweg, den CBF zur Information ihrer Kunden nutzt, insbesondere das CBF Stamm- und Termindatensystem, WSS, File-Transfer, S.W.I.F.T.-Nachricht oder Kundenrundschreiben.
- **„Preisverzeichnis“**: Das ‚Preisverzeichnis für Kunden der CBF‘ in seiner jeweils gültigen Fassung.
- **„RTGS-Konto“**: Ein Konto bei der Deutschen Bundesbank oder einer anderen Zentralbank des Eurosystems mit direkter Anbindung an das Zahlungssystem TARGET2.
- **„TARGET2“**: Das Echtzeit-Brutto-Zahlungsverkehrssystem des Eurosystems, über das Zahlungen in Zentralbankgeld abgewickelt werden.
- **„Technische Regelungen“**: Die von CBF den Kunden zur Verfügung gestellten Beschreibungen der technischen Abläufe zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, insbesondere die technischen Anleitungen zur Nutzung der EDV-Systeme der CBF (z. B. Cascade Handbuch).
- **„Zahlungs-/Lieferungsgeschäft“**: Auftrag eines Kunden an CBF zur Übertragung von Bruchteilen an einem Sammelbestand von Wertpapieren, von Wertpapieren in Sonderverwahrung, von Ansprüchen auf Herausgabe von Wertpapieren oder von Rechten, der im Wege der Verbuchung Zug-um-Zug gegen Zahlung eines Geldbetrages ausgeführt werden soll.

II Geltung

- (1) Vertragspartner sind die CBF und der Kunde. Kunde der CBF kann jede juristische Person sein, mit der CBF eine Geschäftsverbindung eingeht.
- (2) Für sämtliche Geschäftsbeziehungen mit der CBF gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie das Preisverzeichnis. Für bestimmte Geschäftsarten (z. B. Wertpapierdarlehen, Sicherheitenverwaltung Xemac, Selbstbesicherungsservice) gelten daneben die Sonderbedingungen, die Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen Geschäftsbedingungen enthalten können und deren Geltung, zusammen mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie dem Preisverzeichnis, mit dem

Kunden hiermit vereinbart wird. Soweit die Sonderbedingungen von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen Abweichendes regeln, gehen die Regelungen der Sonderbedingungen vor.

- (3) Technische Regelungen kann CBF gesondert treffen. Die Technischen Regelungen finden neben den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den Sonderbedingungen Anwendung. Für den Fall, dass die Technischen Regelungen von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder den Sonderbedingungen abweichen, sind die Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen maßgeblich. Auf die Bekanntgabe von Änderungen der Technischen Regelungen findet Absatz 5 entsprechend Anwendung.
- (4) Die Bedingungen und die Technischen Regelungen können über das Internet unter der Adresse www.clearstream.com eingesehen sowie gespeichert und ausgedruckt werden.
- (5) Beabsichtigte Änderungen der Bedingungen werden dem Kunden schriftlich bekannt gegeben. Hat der Kunde mit CBF zum Zwecke der Bekanntgabe dieser Änderungen einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart, können die Änderungen auf diesem Wege übermittelt werden, wenn die Art der Übermittlung es dem Kunden erlaubt, die Änderungen in lesbarer Form zu speichern oder auszudrucken. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Kunde nicht schriftlich oder, wenn ein elektronischer Kommunikationsweg vereinbart ist, per E-Mail an die E-Mail-Adresse inquiries@clearstream.com bei CBF Widerspruch erhebt. Auf diese Folge wird ihn CBF bei der Bekanntgabe besonders hinweisen. Der Kunde muss den Widerspruch innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Änderungen an CBF absenden.

III Bankgeheimnis

CBF ist zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet, von denen sie Kenntnis erlangt (Bankgeheimnis). Informationen über den Kunden darf die CBF nur weitergeben, wenn gesetzliche oder für ausländische Lagerstellen geltende Bestimmungen dies gebieten oder der Kunde eingewilligt hat. CBF ist berechtigt, kundenbezogene Informationen an mit CBF verbundene Unternehmen im Sinne von §§ 15 ff. AktG weiterzugeben, soweit dies zur Durchführung von zwischen CBF und dem Kunden geschlossenen Verträgen erforderlich ist. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass CBF oder mit ihr verbundene Unternehmen dem Kunden EDV-Systeme, wie etwa das EDV-System „Creation“, zur Nutzung bereitstellen.

IV Allgemeine Pflichten des Kunden, Unwiderruflichkeit von Aufträgen (Finalität)

- (1) Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Geschäftsverkehrs ist es erforderlich, dass der Kunde CBF Änderungen seines Namens und seiner Anschrift sowie das Erlöschen oder die Änderung einer gegenüber CBF erteilten Vertretungsmacht (insbesondere einer Vollmacht) unverzüglich schriftlich mitteilt. Diese Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn die Vertretungsmacht in ein öffentliches Register (z. B. Handelsregister) eingetragen ist und ihr Erlöschen oder ihre Änderung in dieses Register eingetragen wird.
- (2) Aufträge des Kunden an CBF müssen ihren Inhalt und den Namen des auftraggebenden Kunden zweifelsfrei erkennen lassen sowie die von CBF in ihren Bedingungen oder Mitteilungsmedien hierfür bestimmte Frist und/oder Form beachten. Erfüllt ein Auftrag diese Voraussetzungen nicht, informiert CBF den Kunden hierüber unverzüglich und wartet dessen weitere Entscheidung ab. Erteilt der Kunde CBF einen Auftrag im elektronischen Massenverkehr, der die Anforderungen des Satzes 1 nicht erfüllt, ist CBF berechtigt, die Ausführung des Auftrags zu unterlassen oder die Ausführung zu verzögern. Unterlässt CBF die Ausführung eines Auftrages im elektronischen Massenverkehr, der die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht erfüllt, wird der Kunde hierüber unverzüglich informiert. Änderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen von Aufträgen müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein. Ein Auftrag des Kunden über ein Zahlungs-/Lieferungsgeschäft gilt als ordnungsgemäß erteilt, wenn das zur Erfüllung notwendige Guthaben auf dem hierfür bestimmten Konto und/oder Depot zur vereinbarten Leistungszeit besteht oder der Kunde ein hierfür vereinbartes Geld- und/oder durch CBF vermitteltes Sachdarlehen in Anspruch nehmen kann. Im Übrigen sind die von der CBF veröffentlichten Technischen Regelungen zu beachten.
- (3) Hält der Kunde bei der Ausführung eines Auftrags oder einer Überweisung besondere Eile für nötig, hat er dies CBF gesondert mitzuteilen. Bei formularmäßig erteilten Aufträgen oder Überweisungen muss dies außerhalb des Formulars erfolgen.

- (4) Aufträge über Zahlungs- und Lieferungsgeschäfte sind ab dem Zeitpunkt des Beginns der CBF-Geldverrechnungszyklen unwiderruflich, soweit sie für einen Abwicklungszyklus in die Systeme der CBF eingegeben sind und die in den Medien veröffentlichten Systemschlusszeiten für Eingaben oder Änderungen von Aufträgen für den betreffenden Abwicklungszyklus erreicht sind. Aufträge, die im Rahmen des Real-Time-Settlements (RTS) abgewickelt werden, sind unwiderruflich, soweit sie in das System eingegeben worden sind und, bei einem zweiseitigen Geschäft, ein korrespondierender Auftrag der Gegenpartei durch das System identifiziert wurde. Ein Auftrag kann bis zu dem in Satz 1 oder Satz 2 genannten Zeitpunkt widerrufen werden. Für den Widerruf eines Auftrags gelten Absatz 2 Sätze 1, 2 und 3 entsprechend.
- (5) Der Kunde hat Kontoauszüge, Depotaufstellungen, sonstige Abrechnungen, Anzeigen über die Ausführung von Aufträgen und Überweisungen sowie Informationen über erwartete Zahlungen und Sendungen (Avis) auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit unverzüglich zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich zu erheben.
- (6) Falls Rechnungsabschlüsse und Depotaufstellungen dem Kunden nicht zugehen, muss er CBF benachrichtigen. Die Benachrichtigungspflicht besteht auch beim Ausbleiben anderer Mitteilungen, deren Eingang der Kunde erwartet (z. B. Ausführung von Aufträgen und Überweisungen des Kunden oder über Zahlungen, die der Kunde erwartet).
- (7) Hat ein Kunde seinen Sitz im Ausland, ist er verpflichtet, einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten für die Dauer der Geschäftsbeziehung zu bestellen und dessen Einverständnis nachzuweisen.

V Haftung

- (1) CBF haftet bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen heranzieht. Soweit die Sonderbedingungen für bestimmte Geschäftsarten oder sonstige Vereinbarungen etwas Abweichendes regeln, gehen diese Regelungen vor. Die Haftung von CBF nach §§ 5 Abs. 4 Satz 2, 3 Abs. 2 Satz 1 DepotG bleibt unberührt. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten (zum Beispiel durch Verletzung der in Ziffer IV dieser Geschäftsbedingungen aufgeführten Mitwirkungspflichten) zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang CBF und der Kunde den Schaden zu tragen haben.
- (2) Wird ein Auftrag seinem Inhalt nach typischerweise in der Form ausgeführt, dass CBF einen Dritten mit der weiteren Erledigung betraut und durfte der Kunde wegen Inhalt und Art des Auftrages keine darüber hinausgehende Erledigung durch CBF erwarten, ist die Verpflichtung von CBF darauf beschränkt, den Auftrag im eigenen Namen an den Dritten weiterzuleiten (weitergeleiteter Auftrag). Dies betrifft insbesondere die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren im Ausland gemäß Ziffer XII sowie die Ausführungen von Zahlungsaufträgen oder Abbuchungen im Zahlungsverkehr in TARGET2. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der CBF auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des Dritten.
- (3) CBF haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (zum Beispiel Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügungen von hoher Hand im In- und Ausland) eintreten.

VI Beendigung der Geschäftsbeziehung

- (1) CBF kann die gesamte Geschäftsverbindung, einzelne Geschäftsbeziehungen oder die Durchführung einzelner Geschäftsarten, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist kündigen. Bei der Bemessung der Kündigungsfrist wird CBF auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen. Für die Kündigung von laufenden Konten und Depots beträgt die Kündigungsfrist mindestens zwei Monate.
- (2) Der Kunde kann die gesamte Geschäftsverbindung, einzelne Geschäftsbeziehungen oder einzelne Geschäftsarten, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Die Kündigung aller Depots eines Kunden gilt als Kündigung der gesamten Geschäftsverbindung.

- (3) Das Recht der Parteien zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (4) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

VII Geltung deutschen Rechts, Erfüllungsort und Gerichtsstand

- (1) Auf diese Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der CBF findet ausschliesslich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.
- (2) Erfüllungsort ist für beide Vertragsparteien Frankfurt am Main.
- (3) Ist der Kunde Kaufmann und ist das streitige Rechtsverhältnis dem Betriebe seines Handelsgewerbes zuzurechnen, kann CBF diesen Kunden für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus den Bedingungen ergeben, bei dem zuständigen Gericht in Frankfurt am Main verklagen. Dies gilt entsprechend, soweit der Kunde eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist oder seinen Sitz im Ausland hat. Die CBF behält sich vor, gerichtliche Schritte gegen den Kunden auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand einzuleiten.

B Besondere Bestimmungen

VIII Wesentliche Leistungsmerkmale des Vertrages

- (1) CBF erbringt die folgenden Leistungen:
 - die Verwahrung von Wertpapieren;
 - die Verwaltung von Wertpapieren und Rechten an Wertpapieren;
 - die Durchführung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs zwischen Girokonten, die CBF ihren Kunden einrichtet, einschließlich der Möglichkeit deren Überziehung;
 - die Ausführung von Aufträgen zur Übertragung von Wertpapieren, Bruchteilen an einem Sammelbestand von Wertpapieren derselben Art, Ansprüchen auf Herausgabe von Wertpapieren oder von Rechten im Wege der Verbuchung (Effektengiroverkehr) und
 - sonstige Leistungen.

Die Erbringung der Leistungen nach Satz 1 erfolgt in Übereinstimmung mit zwingend anwendbaren Rechtsvorschriften nach Maßgabe der Regelungen gemäß Ziffer IX bis XXIV.

- (2) CBF ist bei der Erbringung ihrer Leistungen zur Rücksicht auf die Rechte, Rechtsgüter und Interessen des Kunden verpflichtet. Sie ist verpflichtet, angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um eine erkennbare Beeinträchtigung der Rechte, Rechtsgüter sowie Interessen des Kunden bei der Erbringung der Leistungen abzuwenden und Maßnahmen, die Rechte oder Rechtsgüter des Kunden erkennbar beeinträchtigen können, zu unterlassen.
- (3) CBF prüft Informationen oder Aufträge von Emittenten oder der von ihnen beauftragten Dritten, die im Inland verwahrte Wertpapiere betreffen, auf erkennbare Fehler. Im Fall erkennbarer Fehler ist CBF verpflichtet, den Emittenten oder den von diesem beauftragten Dritten unverzüglich auf den Fehler hinzuweisen und im Rahmen des rechtlich Möglichen und wirtschaftlich Zumutbaren auf eine Richtigstellung hinzuwirken.
- (4) Der Kunde ist verpflichtet, CBF Weisungen in Bezug auf die Einrichtung von Geldverrechnungskonten zu erteilen sowie Girokonten zu eröffnen und für die Dauer dieser Geschäftsverbindung zu unterhalten oder Dritte damit zu beauftragen. Der Kunde ist zur Zahlung der Entgelte, Zinsen und Auslagen gemäß dem Preisverzeichnis mit Rechnungsstellung verpflichtet.

IX Zulassung von Wertpapieren zur Girosammelverwahrung, Einlieferung von Wertpapieren

- (1) Urkunden, die Rechte verbriefen, sind für die Girosammelverwahrung geeignet, wenn zur Ausübung des Rechts die Innehabung der Urkunde erforderlich ist (Wertpapier) und diese vertretbar sind.

Wertpapiere sind vertretbar, wenn sie gegenüber anderen der gleichen Art ausgeprägter Individualisierungsmerkmale entbehren und austauschbar sind. Dies gilt entsprechend für Sammelurkunden sowie sammelverwaltete Rechte, wenn sie kraft gesetzlicher Anordnung den sammelverwahrten Wertpapieren gleichgestellt sind. Namensaktien im Sinne des AktG gelten als vertretbar, wenn sie mit einem Blankoindossament versehen sind. Wertpapiere, die Rechte verbriefen, die einer ausländischen Rechtsordnung unterliegen (ausländische Wertpapiere) und auf den Namen einer Person oder deren Order lauten, müssen sämtlich auf den Namen einer Person (Nominee) lauten, diese im ausländischen Register eingetragen und die Wertpapiere blankoindossiert sein. CBF ist berechtigt, bei der Prüfung der Eignung der Wertpapiere zur Girosammelverwahrung verwahrtechnische Belange (z. B. die steuerliche Behandlung von Ertragniszahlungen, die Zahl der umlaufenden Stücke oder die Währung) zu berücksichtigen.

- (2) CBF nimmt Wertpapiere entgegen, sofern diese nach Gattungen getrennt sind und der Kunde CBF einen Auftrag erteilt, der die einzuliefernden Wertpapiere und das Depot bestimmt, auf dem die Gutschrift vorzunehmen ist. Der Kunde hat Mäntel und Bögen getrennt zu bündeln und jeweils nach der Stückelung zu ordnen. Handelt ein Dritter im Auftrag des Kunden, ist der Kunde verpflichtet, dies CBF vorab mitzuteilen.
- (3) CBF prüft die eingelieferten Wertpapiere hinsichtlich der Echtheit, Vollzähligkeit, Lieferbarkeit und ihrer weiteren Eignung zur Girosammelverwahrung. Bei Mangel der Echtheit und Lieferbarkeit ist der Kunde verpflichtet, die Wertpapiere zurückzunehmen. CBF prüft bei der Einlieferung von Wertpapieren anhand der Bekanntmachungen im Bundesanzeiger und der von den „Wertpapier-Mitteilungen“ veröffentlichten Oppositionsliste, ob Verlustmeldungen (Opposition), Zahlungssperren oder Aufgebotsverfahren für diese Wertpapiere vorliegen. Diese Pflichten obliegen bei im Ausland verwahrten Wertpapieren dem ausländischen Verwahrer.
- (4) Lässt CBF Wertpapiere derselben Art zur Girosammelverwahrung erstmals zu, veröffentlicht sie dies in den Mittelungsmedien. Wertpapiere, die CBF zur Girosammelverwahrung zulässt, verwahrt CBF für den Kunden ungetrennt von ihren eigenen Beständen derselben Art und von solchen Dritter. CBF erteilt hierüber dem Kunden eine Girosammel-Depotgutschrift (GS-Gutschrift). Die GS-Gutschrift weist Miteigentum nach Bruchteilen an den zum Sammelbestand gehörenden Wertpapieren derselben Art aus. CBF begründet durch die Erteilung der GS-Gutschrift ein Besitzmittlungsverhältnis mit dem Kunden. Dies gilt entsprechend für Wertpapiere, die CBF einem ausländischen Zentralverwahrer gemäß § 5 Abs. 4 DepotG zur Sammelverwahrung anvertraut hat. Diese bilden mit den übrigen Wertpapieren derselben Art, die der ausländische Zentralverwahrer für Dritte verwahrt, einen Sammelbestand.
- (5) Liefert der Emittent oder ein von ihm beauftragter Dritter nach einer Kapitalmaßnahme eine neue Wertpapierurkunde bei der CBF ein, hat er der CBF geeignete Dokumente (z. B. Handelsregisterauszug) vorzulegen, die belegen, dass die neue Wertpapierurkunde die in ihr verkörperten Rechte ordnungsgemäß verbrieft. CBF ist berechtigt, von ihr bestimmte Nachweise und Belege zu verlangen. Kommt der Emittent oder der von ihm beauftragte Dritte seiner Pflicht nach Satz 1 und 2 nicht nach, ist die CBF berechtigt, die Annahme der neuen Wertpapierurkunde zu verweigern.

X Ausscheiden von Wertpapieren aus der Girosammelverwahrung

- (1) CBF erfüllt einen Auftrag auf Auslieferung von Wertpapieren aus der Girosammelverwahrung durch Übergabe von Wertpapieren am Schalter der CBF. §§ 7, 9a Abs. 3 DepotG bleiben unberührt. Verlangt der Kunde die Auslieferung an einem anderen Ort, so geht die Gefahr auf den Kunden über, sobald CBF die Wertpapiere einem vom Kunden oder einem mit Zustimmung des Kunden von CBF mit dem Transport beauftragten Dritten übergibt. Die Kosten der Übersendung trägt der Kunde.
- (2) Richtet ein Emittent an CBF eine Aufforderung, Wertpapiere zwecks Umtausch bei diesem oder einem Dritten einzureichen und ist diese Aufforderung in den Wertpapier-Mitteilungen bekannt gemacht worden, ist CBF berechtigt, diese Wertpapiere an den Emittenten oder eine von ihm beauftragte Stelle zu übergeben, wenn die Einreichung offensichtlich im Kundeninteresse liegt und damit auch keine Anlageentscheidung verbunden ist (z. B. nach der Fusion des Emittenten mit einer anderen Gesellschaft oder bei inhaltlicher Unrichtigkeit der Wertpapierurkunde). CBF unterrichtet den

Kunden über den Umtausch in ihren Mitteilungsmedien. Für die Übersendung der Wertpapiere gilt Absatz 1 Satz 4 entsprechend.

- (3) Verlieren Wertpapierurkunden ihre Wertpapiereigenschaft durch Erlöschen der darin verbrieften Rechte, so können sie zum Zwecke der Vernichtung aus dem Depot des Kunden ausgebucht werden. Im Inland verwahrte Urkunden werden soweit möglich dem Kunden auf Verlangen entgeltlich zur Verfügung gestellt. Der Kunde wird über die Ausbuchung, die Möglichkeit der Auslieferung und Vernichtung unterrichtet. Erteilt er keine Weisung, so kann die CBF die Urkunden nach Ablauf einer Frist von zwei Monaten nach Absendung der Mitteilung an den Kunden vernichten.
- (4) Verringert sich ein Girosammelbestand infolge eines Verlustes, den CBF nicht zu vertreten hat, legt CBF den Verlust anteilig nach der Höhe des für jeden Kunden im Zeitpunkt des Verlustes bestehenden Bruchteils an diesem Girosammelbestand um. Im Falle der Unkenntnis dieses Zeitpunktes, ist der Bruchteil des Kunden bei Ablauf des Geschäftstages maßgebend, der dem Geschäftstag der Kenntnisnahme der CBF von dem Verlust vorausgeht. Besteht ein Vorrat von Wertpapieren dieser Art, schafft CBF Wertpapiere zum Ausgleich des Verlustes zu marktüblichen Konditionen auf Kosten des Kunden an. Hierbei wird CBF im Rahmen des Zumutbaren die berechtigten Belange des Kunden berücksichtigen. Andernfalls belastet sie das Depot des Kunden entsprechend. § 7 Abs. 2 Satz 2 DepotG bleibt unberührt.
- (5) CBF nimmt ein Wertpapier, welches in einem Ausschlussurteil für kraftlos erklärt wird, aus der Girosammelverwahrung heraus. Der Anspruch des Kunden auf Auslieferung ist insoweit ausgeschlossen.

XI Sonderverwahrung, Streifband-Depotgutschrift

Lässt CBF Wertpapiere nicht zur Girosammelverwahrung zu oder verlangt der Kunde deren gesonderte Aufbewahrung, kann CBF die Wertpapiere zur Sonderverwahrung zulassen. In diesem Fall verwahrt CBF die Wertpapiere des Kunden unter äußerlich erkennbarer Bezeichnung des Kunden gesondert von ihren eigenen Beständen und von denen Dritter (Streifbandverwahrung). Hierüber erteilt sie dem Kunden eine Streifband-Depotgutschrift (StR-Gutschrift). CBF begründet durch die Erteilung der StR-Gutschrift ein Besitzmittlungsverhältnis mit dem Kunden. Für die Ein- und Auslieferung dieser Wertpapiere sowie für ihr Ausscheiden aus der Verwahrung gelten Ziffer IX Absatz 2 und 3 und Ziffer X entsprechend.

XII Sonstige Verwahrung von Wertpapieren durch Stellen im Ausland, Gutschrift in Wertpapierrechnung

- (1) Wertpapiere, die nicht zur Girosammelverwahrung zugelassen sind und die CBF von ihrem Kunden zur Verwahrung im Ausland anvertraut werden, wird CBF bei einer geeigneten Lagerstelle im Ausland verwahren lassen. Hiermit wird sie einen ausländischen Verwahrer (z. B. Clearstream Banking S.A.) beauftragen. Die Verwahrung der Wertpapiere unterliegt den Rechtsvorschriften und Usancen des Verwahrortes und den für die jeweiligen ausländischen Verwahrstellen geltenden allgemeinen Geschäftsbedingungen, die dem Kunden auf Nachfrage zur Verfügung gestellt werden. CBF wird sich nach pflichtgemäßem Ermessen und unter Wahrung der Interessen des Kunden das Eigentum oder Miteigentum an den Wertpapieren oder eine andere im Lagerland übliche, gleichwertige Rechtsstellung verschaffen und diese Rechtsstellung treuhänderisch für den Kunden halten. Hierüber erteilt sie dem Kunden eine Gutschrift in Wertpapierrechnung (WR-Gutschrift) unter Angabe des ausländischen Staates, in dem sich die Wertpapiere befinden (Lagerland); ist der ausländische Verwahrer ein Zwischenverwahrer, ist Lagerland auch das Land des Zwischenverwahrers. Die WR-Gutschrift belegt die anteiligen Auslieferungsansprüche des Kunden gegen CBF in Bezug auf den Deckungsbestand in der jeweiligen Wertpapiergattung im Lagerland. CBF braucht diese Auslieferungsansprüche des Kunden aus der ihm erteilten WR-Gutschrift nur aus dem von ihr im Ausland unterhaltenen Deckungsbestand zu erfüllen. Der Deckungsbestand besteht aus den im Lagerland für die Kunden und für CBF verwahrten Wertpapieren derselben Gattung. Der Kunde, dem eine WR-Gutschrift erteilt worden ist, trägt daher anteilig alle wirtschaftlichen und rechtlichen Nachteile und Schäden, die den Deckungsbestand als Folge von höherer Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignissen oder durch sonstige von CBF nicht zu vertretende Zugriffe Dritter im Ausland oder im Zusammenhang mit Verfügungen von hoher Hand des In- oder Auslands treffen sollten.

- (2) CBF verpflichtet den ausländischen Verwahrer, eine Drei-Punkte-Erklärung abzugeben. CBF ist berechtigt, diese Erklärung in englischer Sprache einzuholen. Ist der ausländische Verwahrer ein Zwischenverwahrer, stellt CBF sicher, dass dieser den Drittverwahrer seinerseits verpflichtet, eine entsprechende Erklärung abzugeben.

XIII Korrekturbuchungen

Depotbuchungen des Kunden, die infolge eines Irrtums, eines EDV- oder Schreibfehlers oder aus anderen Gründen fehlerhaft vorgenommen werden, ohne dass ein entsprechender Auftrag des Kunden vorliegt, darf CBF innerhalb des laufenden Kalenderjahres bis zu sechs Monate nach der fehlerhaften Depotbuchung durch einfache Buchung rückgängig machen (stornieren). Nach Ablauf von sechs Monaten oder nach Ablauf des laufenden Kalenderjahrs, wenn dieses vor Ablauf der sechs Monate endet, wird CBF ihre Rechte gesondert geltend machen. Sonstige Depotbuchungen, die mit Zeitablauf fehlerhaft werden (z. B. wegen einer Verringerung des Deckungsbestandes der CBF), darf CBF bis zum nächsten, jährlichen Depotauszug (Ziffer XIV Absatz 1 Satz 1) stornieren. Nach Erstellung des Jahresdepotauszugs wird CBF ihre Rechte gesondert geltend machen. Der Kunde kann in den in Satz 1 und 3 genannten Fällen gegen die Belastungsbuchung nicht einwenden, dass er in Höhe der Gutschrift bereits verfügt hat. CBF unterrichtet den Kunden unverzüglich (auf Wunsch des Kunden z. B. auch per E-Mail) über die Stornierung und übermittelt, soweit erforderlich, unentgeltlich eine berichtigte Bestandsmitteilung.

XIV Verwaltung von Wertpapieren, Depotauszug und Weitergabe von Informationen

- (1) CBF erteilt mindestens einmal jährlich einen Depotauszug. Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit eines Depotauszuges hat der Kunde spätestens vor Ablauf von vier Monaten nach dessen Zugang schriftlich bei CBF zu erheben; es genügt die Absendung innerhalb der Vier-Monate-Frist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Folge wird CBF bei Erteilung des Depotauszuges besonders hinweisen. Der Kunde kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung des Depotauszuges verlangen, muss dann aber beweisen, dass sein Depot zu Unrecht belastet oder eine ihm zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde.
- (2) CBF wird Informationen, die Wertpapiere des Kunden betreffen und die CBF verwahrt oder verwahren lässt, in den Mittelungsmedien veröffentlichen, soweit sich die Informationen auf die Rechtsposition des Kunden erheblich auswirken können und die Benachrichtigung des Kunden zur Wahrung seiner Interessen erforderlich ist. Dies gilt nicht, soweit ausländische Verwahrer/Zwischenverwahrer CBF keine Informationen nach Satz 1 zu den von ihnen verwahrten Wertpapieren übermitteln. Nutzt CBF für die Veröffentlichungspflicht nach Satz 1 in den „Wertpapier-Mitteilungen“ veröffentlichte Informationen, haftet sie nicht für deren Vollständigkeit, Rechtzeitigkeit und Richtigkeit. CBF ist nicht verpflichtet, die in den „Wertpapier-Mitteilungen“ veröffentlichten Informationen zu nutzen. Nutzt CBF für die Veröffentlichungspflicht nach Satz 1 von den „Wertpapier-Mitteilungen“ abweichende, eigene Informationen, haftet sie für deren Vollständigkeit, Rechtzeitigkeit und Richtigkeit für Vorsatz und Fahrlässigkeit.
- (3) CBF prüft nach der Einlieferung von Wertpapieren bei CBF anhand der Bekanntmachungen im Bundesanzeiger und der von den „Wertpapier-Mitteilungen“ veröffentlichten Oppositionsliste fortlaufend, ob Verlustmeldungen (Opposition), Zahlungssperren oder Aufgebotsverfahren für diese Wertpapiere vorliegen. Diese Pflichten obliegen bei im Ausland verwahrten Wertpapieren dem ausländischen Verwahrer.

XV Verwaltung von Wertpapieren, Einlösung von Wertpapieren, Bogenerneuerung, Kapitalfälligkeiten

- (1) Bei im Inland verwahrten Wertpapieren sorgt CBF für die Einlösung von Zins-, Gewinnanteil- und Ertragsscheinen sowie von rückzahlbaren Wertpapieren bei deren Fälligkeit. Hierzu trennt CBF die Kupons am Ende des Geschäftstages vor dem Tag der Fälligkeit der darin verbrieften Forderung und bestimmt den dem Kunden gebührenden Betrag. Hat der Emittent einen anderen Tag als den Geschäftstag nach Satz 2 festgelegt, legt CBF diesen Tag zugrunde und gibt dies dem Kunden in den Mittelungsmedien vorab zur Kenntnis. Der Gegenwert von Zins, Gewinnanteil- und Ertragsscheinen sowie von fälligen Wertpapieren jeder Art wird unter dem Vorbehalt gutgeschrieben, dass CBF den

Betrag erhält. Gutschriften in Euro besorgt CBF auf dem RTGS-Konto des Kunden in TARGET2. CBF besorgt neue Zins-, Gewinnanteil- und Ertragsscheine (Bogenerneuerung). Werden für Wertpapiere (z. B. Sammelurkunden) keine Kupons ausgestellt, besorgt CBF die Einziehung der Ansprüche auf Zahlung von Zinsen, Dividenden, Erträgen oder sonstige Zahlung von Geld; Sätze 4 und 5 gelten entsprechend. Werden Zins-, Gewinnanteil- und Ertragsscheine sowie fällige Wertpapiere in Fremdwährung eingelöst oder entsprechende Ansprüche eingezogen, wird CBF den Gegenwert auf dem Girokonto des Kunden bei CBF gutschreiben; richtet der Kunde an CBF vor der Einlösung einen Auftrag zur Konvertierung, wird sie dem Kunden eine Gutschrift in Euro erteilen. In Bezug auf die Konvertierung gilt Ziffer XIX Absatz 2 entsprechend.

- (2) Die Pflichten nach Absatz 1 Satz 1-7 obliegen bei im Ausland verwahrten Wertpapieren dem ausländischen Verwahrer.

XVI Verwaltung von Wertpapieren, Kapitalmaßnahmen

- (1) Bei im Inland verwahrten Wertpapieren gibt CBF Obligatorische Kapitalmaßnahmen dem Kunden in den Mitteilungsmedien zur Kenntnis und führt diese gemäß dem Auftrag des Kunden durch (z. B. Gutschrift von Bezugsrechten). Hierzu bestimmt CBF die einem Kunden gebührende Menge an Wertpapieren, die von der Kapitalmaßnahme betroffen sind, am Ende des Geschäftstages, der dem Tag der Durchführung der Kapitalmaßnahme vorausgeht. Soweit der Emittent einen anderen Geschäftstag festgelegt hat, legt CBF diesen Tag zugrunde und gibt dies dem Kunden vorab in ihren Mitteilungsmedien zur Kenntnis.
- (2) Absatz 1 Satz 1 und Absatz 1 Satz 2 gelten entsprechend für Freiwillige Kapitalmaßnahmen. CBF wird in ihren Mitteilungsmedien einen Geschäftstag für die Abgabe von Weisungen des Kunden bekannt geben (z. B. Frist für die Weisung zur Ausübung von Bezugsrechten). Erteilt der Kunde CBF eine Weisung, so führt CBF diese weisungsgemäß und nach den Bekanntmachungen des Emittenten oder eines von ihm beauftragten Dritten aus. Zur Teilausführung einer Weisung ist CBF nicht verpflichtet. Soweit der Emittent oder ein von ihm beauftragter Dritter nicht die für die Durchführung der Kapitalmaßnahme erforderlichen Vorkehrungen trifft (z. B. mangelnde Einlieferung von Aktien im Zuge einer Kapitalerhöhung), ist CBF berechtigt, die Weisung des Kunden nicht auszuführen. Hierüber wird CBF den Kunden entsprechend informieren.
- (3) Die Pflichten nach den Absätzen 1 und 2 obliegen bei im Ausland verwahrten Wertpapieren dem ausländischen Verwahrer. Übermittelt dieser der CBF Informationen zu Kapitalmaßnahmen, gibt CBF diese dem Kunden in ihren Mitteilungsmedien zur Kenntnis. CBF wird an sie übermittelte Weisungen des Kunden an den ausländischen Verwahrer unverzüglich weiterleiten. CBF wird dem Kunden Bezugsrechte, Teilrechte und ähnliche Rechte im Ausland zur Verfügung stellen. Die damit verbundenen Kosten, Steuern und notwendigen Auslagen trägt der Kunde. Soweit die CBF keine oder nicht rechtzeitig eine Weisung des Kunden erhalten hat, wird sie die verfallenen ausländischen Bezugsrechte aus dem Depot ausbuchen.
- (4) CBF ist bei girosammelverwahrten Wertpapieren berechtigt und, falls der Kunde die Rechte oder die erforderlichen Maßnahmen aufgrund der Girosammelverwahrung nicht selbst ausüben kann, auch verpflichtet, Dritten gegenüber alle Rechte eines Eigentümers geltend zu machen, soweit sie dies für erforderlich hält oder eine entsprechende Weisung des Kunden vorliegt. Bevor CBF Maßnahmen zur Rechtsverfolgung einleitet, haben die Kunden anteilig nach Maßgabe ihres Anteils am Sammelbestand die notwendigen Vorschüsse bereitzustellen und sich zu verpflichten, alle anfallenden Kosten zu übernehmen. Ziffer X Absatz 4 gilt entsprechend.

XVII Verwaltung von Wertpapieren, Leistungen bei Hauptversammlungen

- (1) Wünscht der Kunde, im Fall von bei CBF im Inland verwahrten Inhaberaktien an der Hauptversammlung teilzunehmen, beauftragt er CBF, ihm eine Bestätigung/Stimmkarte über seinen Depotbestand am Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Hauptversammlung (Stichtag gemäß § 123 Abs. 3 AktG) auszustellen. CBF prüft den Bestand des Kunden und wird die Bestätigung/Stimmkarte entweder am Ort der Hauptversammlung hinterlegen lassen oder an den vom Kunden benannten Empfänger übersenden. Möchte der Kunde nicht an der Hauptversammlung teilnehmen, erteilt er der CBF eine Weisung zur Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung. CBF wird dann den

Depotbestand des Kunden am Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Hauptversammlung prüfen und die Weisung an den Emittenten oder an einen von diesem beauftragten Dritten weiterleiten. Dies gilt entsprechend für Wertpapiere, bei denen aufgrund einer ausländischen Rechtsvorschrift eine vergleichbare Stichtagsregelung besteht.

- (2) Erteilt der Kunde für Wertpapiere, für die kein Stichtag besteht, die Weisung, die Wertpapiere bis zum Ende der Hauptversammlung zu hinterlegen, verwahrt CBF diese weisungsgemäß und erteilt dem Kunden hierüber eine schriftliche Bestätigung. Erteilt der Kunde CBF einen Auftrag zur Übertragung dieser Wertpapiere vor Ende der Hauptversammlung, führt CBF den Auftrag nach Maßgabe von Ziffer XX aus, nachdem der Kunde CBF angewiesen hat, die Hinterlegung aufzuheben, soweit dem keine Rechtsvorschriften entgegenstehen. Dies gilt entsprechend für im Inland verwahrte, ausländische Wertpapiere.
- (3) Ist CBF im Auftrag des Kunden im Aktienregister eines Emittenten eingetragen, wird sie das ihr zustehende Stimmrecht ausschließlich auf Weisung des Kunden ausüben. Andernfalls wird sie dem Kunden oder einem von ihm benannten Dritten auf rechtzeitiges Verlangen die Ausübung der Stimmrechte ermöglichen, soweit dies nach anwendbaren gesetzlichen Vorschriften zulässig ist.

XVIII Verwaltung von Wertpapieren, Steuerbezogene Dienstleistungen

- (1) CBF erbringt steuerbezogene Dienstleistungen für im Inland verwahrte Wertpapiere auf Einzelweisung des Kunden. In diesem Fall besorgt CBF das Erstellen von Steuerbescheinigungen sowie Steuerformularen sowie deren Weiterleitung an die zuständige Finanzverwaltung und die Rückforderung von Kapitalertragssteuer auf thesaurierende Sondervermögen (Investmentfonds).
- (2) CBF erbringt steuerbezogene Dienstleistungen für im Ausland verwahrte Wertpapiere, soweit Rechtsvorschriften im Lagerland der Wertpapiere oder im Heimatland des Emittenten sie hierzu verpflichten, oder auf Einzelweisung des Kunden. In diesem Fall wird CBF steuerbezogene Dienstleistungen erbringen, die geeignet sind, den Anfall dieser Steuer zu vermeiden oder zu reduzieren (Relief at Source) oder besorgt die Rückforderung der auf diese Geldzahlung von ausländischen Stellen einbehaltenen Steuer (Tax Reclaim).
- (3) CBF erbringt die Dienstleistungen nach den Absätzen 1 und 2 im Einzelfall, soweit der Kunde die dafür notwendigen Informationen oder Erklärungen an CBF übermittelt. Deren Inhalt, Form sowie der Zeitpunkt deren Übersendung oder Abgabe kann CBF nach billigem Ermessen bestimmen. Hierbei berücksichtigt sie die berechtigten Belange des Kunden und informiert den Kunden hierüber unverzüglich in den Mitteilungsmedien.
- (4) CBF behält sich vor, steuerbezogene Dienstleistungen nach den Absätzen 1 und 2 bei Änderungen der für die Dienstleistung relevanten, steuerlichen Bestimmungen, abhängig vom Steuerstatus des Kunden und der sich hieraus ergebenden Auswirkungen auf die Erbringung der Dienstleistung, nur in beschränktem Umfang, nur gegenüber einem beschränkten Kreis von Kunden oder überhaupt nicht mehr zu erbringen. Dies gibt CBF dem Kunden in den Mitteilungsmedien unverzüglich zur Kenntnis.

XIX Girogeschäft

- (1) CBF richtet für den Kunden Konten in laufender Rechnung (Kontokorrentkonto) ein, die der Gutschrift eingehender Zahlungen und Belastung von ihm veranlasster Zahlungsvorgänge zulasten des jeweiligen Kontos dienen. Die Einrichtung von Konten erfolgt mit Eröffnung der Geschäftsbeziehung. Zahlungsaufträge werden ausgeführt, soweit das Konto ausreichend Guthaben aufweist oder dem Kunden von CBF eine entsprechende Kreditlinie eingeräumt worden ist. CBF kann aufgrund von Zahlungsaufträgen des Kunden Geldguthaben zwischen verschiedenen Girokonten des Kunden übertragen. Einlagen sind täglich fällig.
- (2) Konten können in verschiedenen Währungen geführt werden. Auf Antrag des Kunden konvertiert CBF Geldbeträge in ausländischer Währung oder Euro mit Wertstellung zwei Geschäftstage nach dem Handelstag. Die jeweiligen Wechselkurse werden für die wichtigsten Währungen in Reuters auf der Seite CBLUX01 veröffentlicht. Dort nicht veröffentlichte Währungen werden zu von Korrespondenzbanken der CBF erzielten Marktkursen abgerechnet.

- (3) Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit eines Rechnungsabschlusses hat der Kunde spätestens vor Ablauf von vier Wochen nach dessen Zugang schriftlich zu erheben. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Folge wird CBF bei Erteilung des Rechnungsabschlusses gesondert hinweisen. Der Kunde kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung des Rechnungsabschlusses verlangen, muss dann aber beweisen, dass zu Unrecht sein Konto belastet oder eine ihm zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde.
- (4) Die Verbuchung von Belastungen außerhalb von Zahlungs-/Lieferungsgeschäften erfolgt am Ausführungstag. Gutschriften werden bei Zahlungsaufträgen nur aufgrund vorheriger Avisierung ausgeführt und erfolgen mit Zugang der Anzeige der ausländischen Korrespondenzbank bei CBF oder eines von ihr beauftragten Dritten (z. B. Clearstream Banking S.A.) über die Gutschrift des Betrages auf deren Konto bei der ausländischen Korrespondenzbank. Das Avis enthält das unbedingte Zahlungsversprechen gegenüber CBF, zum avisierten Tag den im Avis angegebenen Betrag auf dem Konto anzuschaffen.
- (5) Fehlerhafte Gutschriften auf Konten darf CBF bis zu drei Monate nach der Buchung durch eine Belastungsbuchung rückgängig machen, soweit ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zusteht oder die Buchung aufgrund einer fehlerhaften Depotgutschrift im Zusammenhang mit einem Zahlungs-/Lieferungsgeschäft erfolgt ist (Stornobuchung). Der Kunde kann in diesem Fall gegen die Belastungsbuchung nicht einwenden, dass er in Höhe der Gutschrift bereits verfügt hat. Stellt CBF eine fehlerhafte Gutschrift erst nach einem Rechnungsabschluss fest und steht ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zu, so wird sie in Höhe ihres Anspruches sein Konto belasten (Berichtigungsbuchung). Erhebt der Kunde gegen die Berichtigungsbuchung Einwendungen, so wird CBF den Betrag dem Konto wieder gutschreiben und ihren Rückzahlungsanspruch gesondert geltend machen. Über Storno- und Berichtigungsbuchungen wird CBF den Kunden unverzüglich unterrichten.
- (6) Die Verpflichtung der CBF zur Ausführung einer Verfügung zulasten eines Fremdwährungsguthabens oder zur Erfüllung einer Fremdwährungsverbindlichkeit ist in dem Umfang und solange ausgesetzt, wie CBF in der Währung, auf die das Fremdwährungsguthaben lautet, wegen politisch bedingter Maßnahmen oder Ereignisse im Lande der Fremdwährung nicht oder nur eingeschränkt verfügen kann. In dem Umfang und solange diese Maßnahmen oder Ereignisse andauern, ist CBF auch nicht zu einer Erfüllung an einem anderen Ort außerhalb des Landes der Währung oder in einer anderen Währung (auch nicht in Euro) verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn CBF sie vollständig im eigenen Haus ausführen kann. Das Recht des Kunden und der CBF, fällige gegenseitige Forderungen in derselben Währung miteinander zu verrechnen, bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt. Sollte CBF einen Auftrag zur Konvertierung nicht ausführen können, wird sie den Kunden unverzüglich informieren.
- (7) Weist das Konto ein für die Ausführung eines Zahlungsauftrags nicht ausreichendes Guthaben auf, kann CBF im Einzelfall einen Überziehungskredit einräumen (z. B. bei einem unbestätigten Geldeingang durch den Kunden bei der Korrespondenzbank von CBF). Derartige Verfügungen führen zum Abschluss eines Darlehensvertrages (der abgeschlossene Darlehensvertrag wird nachfolgend als „Unconfirmed Funds Facility wegen unbestätigtem Geldeingang“ oder als „Kredit“ bezeichnet). Der Kredit kann in verschiedenen Währungen gewährt werden. Der Kredit ist bis zum Ende des Geschäftstages, an dem das Konto überzogen worden ist, zurückzuzahlen. Soweit der Kreditbetrag nicht anderweitig ausgeglichen wird (z. B. durch Gutschrift aus einem Zahlungs-/Lieferungsgeschäft), ist er durch Einzahlung des Kreditbetrages auf das Konto von Clearstream Banking S.A. bei einem von CBF für die jeweilige Währung, in der der Kredit lautet, bestimmten Einlagenkreditinstitut zu leisten. Die genauen Kontoverbindungen und die für die rechtzeitige Rückzahlung einzuhaltenden Fristen können über das Internet unter der Adresse www.clearstream.com eingesehen sowie gespeichert und ausgedruckt werden. Der Überziehungskredit kann von CBF ordentlich mit einer Frist von 8 Tagen gekündigt werden. CBF ist berechtigt, den Kredit jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus wichtigem Grund zu kündigen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere die drohende Verschlechterung der Vermögenslage des Kunden oder die drohende Verschlechterung der Werthaltigkeit der gestellten Sicherheiten. Die Kündigung kann in schriftlicher Form, per Fax oder S.W.I.F.T.-Nachricht erfolgen. CBF kann für alle Ansprüche aus der Kreditgewährung die Bestellung bankmäßiger Sicherheiten verlangen. Diese gibt CBF in ihren Kommunikationsmedien bekannt. Hat CBF bei der Kreditgewährung zunächst ganz oder teilweise davon abgesehen, die Bestellung von

Sicherheiten zu verlangen, kann sie auch später noch eine Besicherung fordern. Voraussetzung ist hierfür, dass Umstände eintreten, einzutreten drohen oder bekannt werden, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche gegen den Kunden rechtfertigen. Die Bestellung von Sicherheiten richtet sich nach Ziffer XXVII.

XX Auftragserteilung im Effektenverkehr (Übertragung von Wertpapieren, Bruchteilen am Sammelbestand, Ansprüchen auf Herausgabe von Wertpapieren oder Rechten im Wege der Verbuchung)

- (1) Die Übertragung von Wertpapieren, Bruchteilen am Sammelbestand von Wertpapieren derselben Art, Ansprüchen auf Herausgabe von Wertpapieren oder Rechten im Wege der Verbuchung zwischen Depots zweier Kunden erfolgt, soweit diese CBF übereinstimmende Aufträge erteilt haben. Die Aufträge beider Kunden werden ausgeführt, soweit das Depot des veräußernden Kunden die zur Ausführung des Auftrags erforderlichen Bestände aufweist.
- (2) Aufträge über Zahlungs-/Lieferungsgeschäfte muss der Kunde CBF jeweils in belegloser Form erteilen. Die Aufträge beider Kunden werden ausgeführt, soweit das Depot des veräußernden Kunden das zur Ausführung des Auftrags erforderliche Guthaben und entsprechend das RTGS-Konto des zahlungspflichtigen Kunden das zum Ausgleich notwendige reservierte Guthaben oder das Girokonto des zahlungspflichtigen Kunden das zum Ausgleich notwendige Guthaben aufweisen.
- (3) Die Ausführung der Aufträge nach den Absätzen 1 und 2 kann zusätzlich abhängig von Freigaben des Kunden sein, die der Kunde in den zur Ausführung dieser Aufträge durch CBF bereitgestellten EDV-Systemen einzugeben hat.

XXI Effektenverkehr für girosammelverwahrte Wertpapiere, die in Euro denominiert sind; EUR-Geldverrechnungsverkehr im TARGET2-Zahlungsverkehrsverfahren für girosammelverwahrte Wertpapiere, die in Euro denominiert sind, und für die Abwicklung von Nicht-Settlement-Zahlungen

- (1) Bruchteile am Sammelbestand von Wertpapieren derselben Art, die CBF für einen Kunden verwahrt, werden an einen anderen Kunden durch Einigung und Übergang des Mitbesitzes, den CBF jeweils dem Kunden vermittelt, übertragen (Girosammelverkehr). Der Mitbesitz geht durch Begründung eines Besitzmittlungsverhältnisses zwischen CBF und dem erwerbenden Kunden und Umstellung des Besitzmittlungswillens der CBF bezüglich der zu übertragenden Bruchteile über. Der Besitzübergang ist abgeschlossen, sobald CBF auf Anweisung des veräußernden Kunden dessen Depot belastet sowie die Bruchteile dem Depot des erwerbenden Kunden gutgeschrieben hat. Die Buchungszeit wird im Onlinesystem der CBF (CASCADE Online) ausgewiesen.
- (2) Bei Zahlungs-/Lieferungsgeschäften betreffend Wertpapiere, die auf Euro lauten und durch CBF in Sonderverwahrung oder in Girosammelverwahrung verwahrt werden, stellt CBF bei entgeltlichen Geschäften sicher, dass der Besitz- oder Mitbesitzübergang Zug-um-Zug gegen Zahlung des Kaufpreises erfolgt. Die Zahlungen werden im TARGET2-Zahlungsverkehrsverfahren ausgeführt. Die Teilnahme an der CBF-Geldverrechnung setzt voraus, dass der Kunde ein RTGS-Konto mit entsprechendem Unterkonto zur Dedizierung von Zentralbankliquidität und ein dem RTGS-Unterkonto zugeordnetes Geldverrechnungskonto führt. Der Kunde ist verpflichtet, zugunsten der CBF einen Abbuchungsauftrag für das dem Geldverrechnungskonto zugeordnete RTGS-Konto/Unterkonto zu erteilen. Kunden, die nicht an TARGET2 teilnehmen oder nur indirekter Teilnehmer sind, müssen einen entsprechenden Abbuchungsauftrag zugunsten der CBF für das RTGS-Konto/Unterkonto einer Korrespondenzbank, welche als direkter Teilnehmer zu TARGET2 zugelassen ist, vorlegen.
- (3) Im Rahmen der Geldverrechnung von Zahlungs-/Lieferungsgeschäften reserviert der Kunde oder, bei entsprechendem Auftrag, die CBF Guthaben auf dem RTGS-Unterkonto am Beginn eines CBF-Geldverrechnungszyklus. Die Reservierung von Guthaben erfolgt durch Übermittlung von Reservierungsinstruktionen an TARGET2. Auf Basis der Reservierungsinstruktionen erfolgt ein Liquiditätstransfer vom RTGS-Konto auf das RTGS-Unterkonto sowie eine Sperrung dieses Guthabens durch die Bundesbank. Zugleich übernimmt die Bundesbank in der TARGET2-Rahmenvereinbarung mit der CBF und in ihren Geschäftsbedingungen zur Teilnahme an TARGET2 gegenüber der CBF als Treuhänderin eine Zahlungsgarantie in Höhe des auf dem RTGS-Unterkonto gesperrten Guthabens.

CBF besorgt die Einziehung der zur Erfüllung der Zahlungs-/Lieferungsgeschäfte notwendigen Guthaben von dem RTGS-Unterkonto des zahlungspflichtigen Kunden und veranlasst die Gutschrift auf dem RTGS-Unterkonto des veräußernden Kunden. Hierzu saldiert CBF die geldseitigen Forderungen und Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften eines Kunden zu einem Saldo, der dann dem RTGS-Unterkonto am Ende des CBF-Geldverrechnungszyklus belastet wird oder dem RTGS-Konto oder RTGS-Unterkonto gutgeschrieben wird. Aufträge über Zahlungs-/Lieferungsgeschäfte werden nur insoweit ausgeführt, wie reserviertes Guthaben auf dem RTGS-Unterkonto zur Verfügung steht. Bei der Einziehung und Weiterleitung von Zahlungen handelt CBF als Treuhänder für den Kunden. Entsprechend wird CBF die Zahlungsgarantie der Bundesbank bei Eintritt des Garantiefalls treuhänderisch für den Kunden einziehen. Zum Zwecke der Geldverrechnung stellt CBF zusätzliche EDV-Anwendungen bereit, die lediglich der Dokumentation der Buchungsvorgänge auf dem Geldverrechnungskonto dienen.

- (4) Im Rahmen des Real-Time-Settlement von Zahlungs-/Lieferungsgeschäften veranlasst CBF Zahlungen auf Brutto-Basis in TARGET2 vom RTGS-Konto des Käufers auf das RTGS-Konto des Verkäufers.
- (5) Im Rahmen der Geldverrechnung von Nicht-Settlement-Zahlungen (z. B. Zinsen, Dividenden, Rückzahlungen, Gebühren etc.) verrechnet CBF die Forderungen und Verbindlichkeiten des Kunden zu einem Saldo, der dem RTGS-Konto gutgeschrieben oder belastet wird. Bei der Einziehung und Weiterleitung von Zahlungen handelt CBF als Treuhänder für den Kunden. Der Kunde hat die erforderlichen Geldbeträge rechtzeitig vor Durchführung des jeweiligen CBF-Geldverrechnungszyklus auf dem für die CBF-Geldverrechnung genutzten RTGS-Konto anzuschaffen. Bei Kunden, die über keinen Zugang zu Spitzenrefinanzierungsfazilitäten der Europäischen Zentralbank bzw. einer nationalen Zentralbank im Euroraum verfügen und eine Zahlstellenfunktion für eigene Wertpapiere oder im Auftrag eines Kunden wahrnehmen, ist CBF berechtigt, Sicherheiten in Höhe von mindestens 500.000 EUR zu verlangen. CBF ist berechtigt, die Sicherheiten für die Ausführung der Geldverrechnung von Nicht-Settlement-Zahlungen auf Basis der Umsätze der Nicht-Settlement-Zahlungen der letzten zwölf Monate notwendigen Guthaben zu verlangen. Die Höhe des Sicherheitenrahmens wird von CBF mindestens jährlich überprüft. Sicherheiten können als Euro-Guthaben, refinanzierungsfähige Sicherheiten, die das Eurosystem akzeptiert oder durch Stellen von Garantien einer – mit dem Kunden nicht konzernverbundenen – Drittbank, die in Geschäftsbeziehung mit CBF oder mit der Clearstream Banking S.A. steht, geleistet werden. Wird eine Lastschrift bei der Einziehung von Nicht-Settlement-Zahlungen nicht eingelöst, weil der Kunde die erforderlichen Geldbeträge nicht rechtzeitig anschafft, kann CBF dem Kunden einen Überbrückungskredit gewähren. Der Kunde und CBF vereinbaren, dass mit der Verwendung des Kreditbetrages durch CBF im Zahlungsverkehr von TARGET2 zur Erfüllung von Zahlungen des Kunden ein Darlehensvertrag geschlossen wird. Der Kunde ist verpflichtet, den nach dem Preisverzeichnis geschuldeten Zins zu zahlen und das Darlehen vor Ablauf des Geschäftstages, an dem der Darlehensvertrag geschlossen worden ist, zurückzuzahlen.

XXII Effektenverkehr für Ansprüche auf Herausgabe von Wertpapieren im Wege der Verbuchung (Treuhandgiroverkehr); Geldverrechnung über Girokonten im Treuhandgiroverkehr für Euro und Fremdwährung und bei girosammelverwahrten Wertpapieren, die in Fremdwährung denominiert sind (Commercial Bank Money)

- (1) Ansprüche des Kunden gegen CBF auf Herausgabe von Wertpapieren werden durch Belastung des Depots des Kunden und Gutschrift auf dem Depot eines anderen Kunden übertragen.
- (2) Bei Zahlungs-/Lieferungsgeschäften in Euro betreffend Ansprüche auf Herausgabe von Wertpapieren sowie bei Zahlungs-/Lieferungsgeschäften in Fremdwährung betreffend Ansprüche auf Herausgabe von Wertpapieren, Wertpapiere in Sonderverwahrung sowie Bruchteile am Sammelbestand von Wertpapieren derselben Art stellt CBF sicher, dass die Übertragung der Ansprüche oder der Besitz- sowie Mitbesitzübergang Zug-um-Zug gegen Zahlung des Kaufpreises erfolgt. Die Zahlung des Kaufpreises wird im bargeldlosen Zahlungsverkehr auf Girokonten der Kunden bei CBF ausgeglichen. Der Kunde ist verpflichtet, die zum Ausgleich der Zahlungen notwendigen Guthaben vor einer Abbuchung durch CBF auf dem Girokonto rechtzeitig anzuschaffen. CBF besorgt die Belastung des zur Erfüllung der Zahlungsforderung notwendigen Guthabens von dem Girokonto des zahlungspflichtigen Kunden und veranlasst die Gutschrift auf dem Girokonto des veräußernden Kunden. Erteilt der Kunde einen Auftrag, der die Anforderungen des Satzes 3 nicht erfüllt, ist CBF insoweit

berechtigt, die Aufträge beider Kunden über das Zahlungs-/Lieferungsgeschäft nicht auszuführen, es sei denn, CBF gewährt dem Kunden einen Überziehungskredit zur Ausführung dieses Auftrags gemäß Ziffer XIX Absatz 7.

XXIII Namensaktien in Girosammelverwahrung

CBF erbringt dem Kunden, für den CBF Namensaktien in Girosammelverwahrung verwahrt, die Leistungen über eine erweiterte Bestandsführung unter Berücksichtigung der Eintragung von Aktionären im Aktienregister. Hierzu führt CBF die auf dem Depot des Kunden verbuchten Namensaktien in einer aufgegliederten Bestandsführung. CBF leitet Aktionärsdaten, die der Kunde an CBF zwecks Weitergabe an den Emittenten übermittelt, an den Emittenten oder von ihm beauftragte Dritte weiter. Informationen betreffend die Eintragung oder Nicht-Eintragung in das Aktienregister, die der Emittent oder ein von ihm beauftragter Dritter an CBF übermittelt, berücksichtigt CBF bei der Bestandsführung.

XXIV Wertsendungen

Im Auftrag und für Rechnung des Kunden besorgt CBF die Organisation der Beförderung von im Inland verwahrten Wertpapieren durch Abschluss der zur Erbringung dieser Leistung notwendigen Verträge und Übergabe der Wertpapiere an die von ihr beauftragten Dritten. Im Übrigen haftet CBF nur für die sorgfältige Auswahl der von ihr beauftragten Dritten. Es finden die Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen Anwendung, soweit sich aus den Regelungen nach Satz 1 und 2 nichts anderes ergibt.

XXV Entgelte

- (1) Die nach diesen Geschäftsbedingungen erbrachten Leistungen der CBF sind entgeltlich. Der Kunde ist zur Zahlung der Entgelte gemäß dem Preisverzeichnis verpflichtet, wenn der Kunde die Leistung in Anspruch nimmt. Für sonstige Leistungen der CBF, die im Auftrag des Kunden oder in dessen mutmaßlichem Interesse erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, berechnet die CBF das Entgelt auf Grundlage des im Preisverzeichnis bestimmten Stundensatzes. Bei der Überziehung eines Girokontos berechnet CBF dem Kunden im Falle des Verzuges Überziehungszinsen nach billigem Ermessen.
- (2) CBF ist berechtigt, dem Kunden notwendige Auslagen gegen Nachweis in Rechnung zu stellen, die anfallen, wenn CBF in seinem Auftrag oder seinem mutmaßlichen Interesse tätig wird, oder wenn Sicherheiten bestellt, verwaltet, freigegeben oder verwertet werden.
- (3) Der Kunde beauftragt CBF, Entgelte, Zinsen und Auslagen auf dem RTGS-Konto oder dem Girokonto des Kunden zu belasten. Der Kunde und CBF vereinbaren, dass CBF berechtigt ist, Entgelte, Zinsen und Auslagen auf dem RTGS-Konto oder dem Girokonto im Lastschriftverfahren aufgrund des erteilten Abbuchungsauftrages einzuziehen.

XXVI Sicherheiten für die Ansprüche von CBF gegen den Kunden

- (1) CBF kann für alle Ansprüche aus der Geschäftsverbindung die Bestellung bankmäßiger Sicherheiten verlangen, und zwar auch dann, wenn die Ansprüche bedingt sind. Hat der Kunde gegenüber CBF eine Haftung für Verbindlichkeiten eines anderen Kunden von CBF übernommen, so besteht für CBF ein Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten im Hinblick auf die aus der Haftungsübernahme folgende Schuld, jedoch erst ab ihrer Fälligkeit.
- (2) Hat CBF bei der Entstehung von Ansprüchen gegen den Kunden zunächst ganz oder teilweise davon abgesehen, die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten zu verlangen, kann sie auch später noch eine Besicherung fordern. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche gegen den Kunden rechtfertigen. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden nachteilig verändert haben oder sich zu verändern drohen oder sich die vorhandenen Sicherheiten wertmäßig verschlechtert haben oder zu verschlechtern drohen. Der Besicherungsanspruch der CBF besteht nicht, wenn ausdrücklich vereinbart ist, dass der Kunde keine oder ausschließlich im Einzelnen benannte Sicherheiten zu bestellen hat.

- (3) Für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten wird CBF eine angemessene Frist einräumen. Beabsichtigt CBF, von ihrem Recht zur fristlosen Kündigung Gebrauch zu machen, falls der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nicht fristgerecht nachkommt, wird sie ihn zuvor schriftlich, per Fax oder per Swift hierauf hinweisen.

XXVII Pfandrecht

- (1) CBF haften die bei ihr unterhaltenen Depots nach Maßgabe von Absatz 4 als Pfand, für die der Kunde eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, dass die darin verbuchten Wertpapiere im Eigentum des Kunden oder seiner unbeschränkten Verfügungsbefugnis gemäß § 12 Abs. 4 oder § 13 DepotG unterliegen. Für darin verbuchte Ansprüche des Kunden gilt, dass der Kunde hierüber unbeschränkt Verfügungsbefugt sein muss und der Kunde dies der CBF schriftlich angezeigt hat. Als Wertpapiere gelten alle jetzt und künftig verbuchten Wertpapiere, Bruchteile am Sammelbestand sowie Sammelschuldbuchforderungen einschließlich der Zins- und Gewinnanteilscheine nebst den Erneuerungsscheinen sowie die auf Aktien anfallenden Bezugsrechte und Berichtigungsaktien. Als Ansprüche gelten insbesondere Währungsguthaben sowie Ansprüche vor allem Lieferungs- und Herausgabeansprüche des Kunden, die ihm wegen der in den in Satz 1 genannten Depots verbuchten, im Ausland ruhenden Wertpapiere einschließlich der Zins- und Gewinnanteilscheine nebst Erneuerungsscheine jetzt und künftig gegen CBF zustehen.
- (2) Zur Bestellung des Pfandrechts an Wertpapieren weist der Kunde CBF an, alle Wertpapiere eines Depots als Pfandgläubigerin zu besitzen und sicherzustellen, dass der Kunde ohne Zustimmung der CBF nicht mehr auf diese einwirken kann. Diese Weisung wird ebenfalls erteilt, in dem der Kunde die CBF anweist, Wertpapiere in ein Pfanddepot des Kunden als Unterdepot umzubuchen und sicherzustellen, dass der Kunde ohne Zustimmung der CBF nicht mehr auf alle in dem Pfanddepot verbuchten Wertpapiere einwirken kann. Bei der Verpfändung von Ansprüchen kennzeichnet CBF das Depot als verpfändet, sodass der Kunde über die Ansprüche nicht mehr verfügen kann.
- (3) CBF und der Kunde sind sich einig, dass CBF mit Vorliegen der in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen ein Pfandrecht an den betreffenden Wertpapieren, Rechten und Forderungen erwirbt. erteilt CBF dem Kunden im Einzelfall die Erlaubnis, über in einem Depot verbuchte Wertpapiere, Rechte oder Forderungen zu verfügen, so berührt dies nicht die Verpfändung der übrigen in dem Depot verbuchten Wertpapiere, Rechte oder Forderungen.
- (4) Das Pfandrecht dient der Sicherung aller Ansprüche, die CBF gegen den Kunden im Zusammenhang mit Darlehensverbindlichkeiten einschließlich etwaiger gesetzlicher Schadensersatz-, Aufwendungsersatz- oder Bereicherungsansprüche zustehen. Hat der Kunde gegenüber CBF eine Haftung für Verbindlichkeiten eines anderen Kunden der CBF übernommen (zum Beispiel als Garantiegeber), so sichert das Pfandrecht die aus der Haftungsübernahme folgende Schuld ab.
- (5) Der Kunde ist nicht berechtigt, die Herausgabe von Zins- und Gewinnanteilscheinen der als Pfand haftenden Wertpapiere zu verlangen.
- (6) CBF ist schon vor vollständiger Befriedigung ihrer durch die Verpfändung gesicherten Ansprüche verpflichtet, auf Verlangen die ihr verpfändeten Gegenstände sowie auch etwaige andere, ihr bestellten Sicherheiten nach ihrer Wahl an den Kunden ganz oder teilweise freizugeben, sofern der realisierbare Wert sämtlicher Sicherheiten 110 % der gesicherten Ansprüche der CBF nicht nur vorübergehend überschreitet. Pfandgegenstände werden mit einem Sicherheitenabschlag bewertet, den CBF in den Mitteilungsmedien bekannt gibt. Soweit danach ein realisierbarer Wert von Pfandgegenständen festgesetzt wird, wird sich CBF an der Einschätzung der betreffenden Werte durch den Markt unter Benutzung marktüblicher Informationsquellen (z. B. Bloomberg) orientieren und dem Risiko einer Änderung dieser Einschätzung und eines Mindestlöses im Verwertungsfall durch angemessene Abschläge Rechnung tragen.
- (7) Gesetzliche Pfandrechte der CBF bleiben von Ziffer XXVII unberührt.

XXVIII Verwertungsrecht

- (1) Im Fall der Verwertung, hat CBF unter mehreren Sicherheiten die Wahl. CBF wird dem Kunden mitteilen, welche Sicherheiten sie verwerten will und ihm Gelegenheit zur unverzüglichen Stellung-

nahme geben. Sie wird bei der Verwertung und bei der Auswahl der zu verwertenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen.

- (2) CBF ist zum Verkauf der Pfandgegenstände aus freier Hand berechtigt, wenn der Kunde mit fälligen Zahlungen in Verzug ist. Im Falle des Verzuges ist CBF ebenfalls berechtigt, sich, soweit möglich, durch Aneignung der verpfändeten Sicherheiten zu befriedigen. CBF wird die Pfandgegenstände nur in dem Umfang verwerten, als dies zur Erfüllung der rückständigen Forderungen erforderlich ist.

XXIX Sperrn von Depots und Konten

Erlässt eine öffentliche Stelle gegen den Kunden hoheitliche Maßnahmen nach §§ 45 ff. KWG oder, sofern der Kunde seinen Geschäftssitz im Ausland hat, nach entsprechenden, ausländischen Regelungen, ist CBF berechtigt, Depots und Konten des Kunden zu sperren. Dies lässt die Abwicklung unwiderruflicher Aufträge über die Übertragung von Wertpapieren, Bruchteilen am Sammelbestand, Ansprüche auf Herausgabe von Wertpapieren oder Rechte des Kunden durch CBF unberührt.

C Schlussbestimmungen

XXX Einlagensicherungsfonds

- (1) CBF ist dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. (im Folgenden „Einlagensicherungsfonds“) angeschlossen. Der Einlagensicherungsfonds sichert alle Verbindlichkeiten, die in der Bilanzposition „Verbindlichkeiten gegenüber Kunden“ auszuweisen sind. Die Sicherungsgrenze je Gläubiger beträgt bis zum 31. Dezember 2014 30 Prozent, bis zum 31. Dezember 2019 20 Prozent, bis zum 31. Dezember 2024 15 Prozent und ab dem 1. Januar 2025 8,75 Prozent des für die Einlagensicherung maßgeblichen haftenden Eigenkapitals der CBF. Für Einlagen, die nach dem 31. Dezember 2011 begründet oder prolongiert werden, gelten, unabhängig vom Zeitpunkt der Begründung der Einlage, die jeweils neuen Sicherungsgrenzen ab den vorgenannten Stichtagen. Für Einlagen, die vor dem 31. Dezember 2011 begründet wurden, gelten die alten Sicherungsgrenzen bis zur Fälligkeit der Einlage oder bis zum nächstmöglichen Kündigungstermin.
- (2) Nicht geschützt sind Forderungen, über die die CBF Inhaberpapiere ausgestellt hat, wie z. B. Inhaberschuldverschreibungen und Inhabersammelzertifikate sowie Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten.
- (3) Wegen weiterer Einzelheiten des Sicherungsumfanges wird auf § 6 des Statuts des Einlagensicherungsfonds verwiesen, das auf Verlangen zur Verfügung gestellt wird.
- (4) Soweit der Einlagensicherungsfonds oder ein von ihm Beauftragter Zahlungen nach Maßgabe des Statuts des Einlagensicherungsfonds an einen Kunden leistet, gehen dessen Forderungen gegen die CBF in entsprechender Höhe mit allen Nebenabreden Zug-um-Zug auf den Einlagensicherungsfonds über. Entsprechendes gilt, wenn der Einlagensicherungsfonds die Zahlungen mangels Weisung eines Kunden auf ein Konto leistet, das zu seinen Gunsten bei einer anderen Bank eröffnet wird.
- (5) CBF ist befugt, dem Einlagensicherungsfonds oder einem von ihm Beauftragten alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

